

Internatsvertrag für die Auszubildenden in den Ausbildungsberufen der  
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauer,  
der Floristen, der Gartenbauer und der Hauswirtschaft  
an der Justus von Liebigschule, Göppingen  
zwischen  
Gesellschaft zur Förderung des Gastgewerbes in BW mbH  
Hausener Str. 21  
73337 Bad Überkingen  
und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Benutzer/Benutzerin)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

wird folgender Internatsvertrag geschlossen.

### **§1 Anmeldung:**

1.  
Die /der Benutzer/Benutzerin meldet sich einmalig pro Schuljahr, schriftlich zur Unterbringung im Internat über unsere Internetseite: <https://www.internat-gastgewerbe.de> an. Minderjährige Benutzer/-innen benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsberuf, Dauer des Aufenthalts im Internat, sowie Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.
2.  
Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind der Internatsleitung mitzuteilen.
3.  
Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer des Schuljahres 2021/2022.
4.  
Die Aufnahme in das Internat erfolgt innerhalb des angemeldeten Ausbildungszeitraumes, jeweils für den Unterrichtsblock. Von Freitag 14:00 Uhr bis Sonntag 19:00 Uhr ist das Internat geschlossen. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

## **§2 Kosten:**

1.  
Für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat wird ein Entgelt erhoben.
2.  
Die Kosten für die Unterbringung (pro Tag derzeit 32,13 Euro) werden derzeit vom Land Baden-Württemberg übernommen. Die Mehrkosten über den Tagessatz, welches vom Land Baden-Württemberg übernommen wird, sind vom Auszubildenden selbst zu tragen.
3.  
Die Kosten für die Vollverpflegung (Frühstück, Lunchpaket für den Mittag und Abendverpflegung) zur Zeit 8,77 Euro pro Tag werden als häuslicher Selbstbehalt bezeichnet und betragen für die Woche, derzeit 43,85 € plus 3,00 € (Mehrkosten als das Land BW übernimmt), gesamt: 46,85 € und müssen vom Auszubildenden selbst getragen werden. Diese erheben wir für den gesamten Block bei Anreise entweder in Bar, oder bargeldlos per EC-Karte, oder über eine Kostenübernahme des Betriebes.

## **§3 Fehlzeiten:**

1.  
Fehlt der Auszubildende unentschuldigt in der Schule, werden die Kosten für die Unterkunft nicht vom Land Baden-Württemberg getragen. Diese Kosten müssen dann vom Auszubildenden selbst getragen werden, (derzeit pro Tag 32,63 Euro).
2.  
Ist der Auszubildende erkrankt und kann die Schule nicht besuchen, ist dies durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Für die Tage, in denen die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen ist, entstehen keine Fehlzeiten und damit auch keine Kosten. Die Bescheinigung kann der Benutzer an die Mailadresse, [info-internat@dehogabw.de](mailto:info-internat@dehogabw.de) senden. Für Tage an denen kein Nachweis vorliegt, müssen die Kosten für die Unterkunft (derzeit pro Tag 32,63 Euro) vom Auszubildenden selbst getragen werden.

## **§4 Nichtanreise/Nichtinanspruchnahme der Zimmer:**

Reist die Benutzerin / der Benutzer nicht zu seinem Schulblock an, ist er/sie dennoch verpflichtet, die Kosten für das bereit gestellte Zimmer abzüglich des häuslichen Selbstbehaltes, insgesamt also pro Woche ( 195,78 Euro = 6 Tage ) trotz Nichtinanspruchnahme der Zimmer für die Vorhalteleistung zu bezahlen.

## **§5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses:**

1.  
Widerrufsrecht:  
Die/der Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, den Vertrag binnen 14 Tagen zu widerrufen, ohne dass ihm zusätzliche Kosten dafür entstehen. Eine Kündigung des Vertrages nach Ablauf des Widerrufsrechtes bleibt gemäß Punkt 3 §5 bestehen.

2.

Die Internatsleitung kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die/der Schuldner/-in mit der Entrichtung des Entgelts mehr als 3 Wochen in Verzug ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die/der Benutzer/-in gegen die Internatsordnung verstößt.

3.

Die/der Benutzer/-in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter ist berechtigt das Benutzungsverhältnis unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Beginn des nächsten Unterrichtsblockes zu kündigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der Internatsleitung.

4.

Erfolgt die Kündigung nicht, nicht schriftlich, nicht innerhalb der Frist oder wird die Nutzung vorzeitig beendet, wird auch bei Nichtinanspruchnahme für die Vorhalteleistung ein Entgelt erhoben und zwar pro Tag in Höhe von 32,63 Euro.

### **§6 Internatsordnung**

1.

Die Internatsordnung wird mit der Unterschrift anerkannt und deren Einhaltung zugesichert. (Die Internatsordnung finden Sie unter: <https://www.internat-gastgewerbe.de>)

Bad Überkingen, \_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Zimmer Nr.:

Bei minderjährigen Schüler:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Erziehungsberechtigte/r